

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5495

Nur per E-Mail

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Herrn
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Präsident

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Durchwahl: 0431 3209-201
E-Mail: leitung@azv-sh.de
Bearbeiter: S. Iliev

3. November 2025

Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung
(Ausbildungszentrumsgesetz - AZG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3570

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung sowie in meiner Funktion als Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV) danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/03570) Stellung zu nehmen.

Vorausschicken möchte ich, dass das AZV und seine Einrichtungen umfangreich in den Prozess der Gesetzentwurfserstellung eingebunden waren und – in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit seinen Gremien – ausführlich vorab beteiligt wurde.

Dieser Gesetzentwurf ist ein Meilenstein für die Zukunftsfähigkeit der Ausbildung im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein. Die Landesregierung greift damit die zentralen strukturellen Herausforderungen auf, vor denen das Ausbildungszentrum, insbesondere seine Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), seit der letzten Neufassung des AZG in den Jahren 2002 und 2008/2009 sowie den seither erfolgten Veränderungen der hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen steht.

Der Gesetzentwurf leistet einen entscheidenden Spagat: Er entwickelt die FHVD von einer reinen Ausbildungsstätte zu einer echten, im Hochschulrecht verankerten Institution weiter und stellt zugleich die administrativen und finanziellen Grundlagen des gesamten Ausbildungszentrums auf eine moderne, transparente Basis.

Diese im Gesetzentwurf dargestellten tiefgreifenden strukturellen Veränderungen sind zugleich mit einem hohen Maß an Vertrauenschutz und Weitblick verbunden, was sich in den umfassenden Übergangsregelungen für das Bestandspersonal zeigt.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die aus Sicht des AZV entscheidenden Reformbereiche:

- I. Die akademische Weiterentwicklung der FHVD durch die neue, differenzierte Personalstruktur.
- II. Die konsequente Angleichung an hochschulrechtliche Vorgaben.
- III. Die finanzielle Neuausrichtung und ihre Haushaltsbelastungen, insbesondere durch Rückstellungen.
- IV. Die Würdigung der unerlässlichen Übergangsregelungen (§40).

I. Die akademische Weiterentwicklung der FHVD: Balance zwischen Praxis und Wissenschaft

Kern der Novelle ist die Schaffung hochschuladäquater Strukturen an der FHVD. Dies war die zentrale Forderung aller vergangenen Reakkreditierungsverfahren und ist die Grundvoraussetzung für die langfristige Sicherung der Qualität und Anerkennung der Abschlüsse im Sinne des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

Die bisherige, undifferenzierte Struktur des Lehrkörpers war der Hauptkritikpunkt externer Gutachten. Der Gesetzentwurf löst dieses strukturelle Defizit nun souverän durch die Einführung einer klaren Binnendifferenzierung des Lehrkörpers in § 22 (Mitgliedergruppen) und §30 (Dozierende).

Die Grundlage des Entwurfs liegt in der Schaffung eines Drei-Säulen-Modells, das die unterschiedlichen Anforderungen an die Hochschule harmonisch ausbalanciert:

1. § 30 Abs. 1 AZG: Die wissenschaftliche Säule

Hier werden die Dozierenden zusammengefasst, die professorale Aufgaben entsprechend § 60 HSG wahrnehmen. Für sie gelten nun die wissenschaftlichen Qualifikationsanforderungen des § 61 HSG. Diese Gruppe stellt die wissenschaftliche Grundlegung in der Lehre, die Forschungsorientierung und die Erfüllung des Homogenitätsprinzips sicher. Indem diese Gruppe die Mehrheit in den akademischen Gremien (Senat, § 24; Fachbereichskonvente, § 27) erhält, werden wissenschaftsadäquate Entscheidungen im Rahmen der Selbstverwaltung garantiert – eine zwingende Voraussetzung für künftige (Re-)Akkreditierungen.

2. § 30 Abs. 2 AZG: Die anwendungsbezogene Säule

Ebenso bedeutsam ist diese Gruppe. Der Entwurf erkennt an, dass die FHVD als Hochschule nach § 94 HSG eine anwendungsbezogene Lehre sicherstellen muss und als Ausbildungsstätte für Laufbahnen des öffentlichen Dienstes besonderen Anforderungen unterliegt.

Diese Dozierenden sind die unverzichtbaren Garanten für die Praxistauglichkeit unserer Absolventinnen und Absolventen. Sie vermitteln Fachwissen und praktische Fertigkeiten und bilden die Brücke zwischen akademischer Theorie und der Realität in den Verwaltungen, bei der Polizei, der Rentenversicherung oder in der Steuerverwaltung. Ihre Verankerung im Gesetz würdigt die zentrale Bedeutung der praktischen Ausbildung.

3. § 30 Abs. 3 AZG: Die Entwicklungs- und Master-Säule

Diese Gruppe unterstreicht die Ausgewogenheit des praktisch-theoretischen Profils der Hochschule. Diese Dozierenden, die über einen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen müssen, sind für die Durchführung von Master-Studiengängen, die Betreuung komplexer wissenschaftlicher Abschlussarbeiten und die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben zuständig.

Dieses Drei-Säulen-Modell ist die ausgewogene Antwort auf die Doppel-Anforderung an die FHVD: Es erfüllt die Forderungen der Akkreditierungsgutachten nach mehr Wissenschaftlichkeit, ohne die DNA der FHVD – die exzellente, praxisnahe Ausbildung – zu vernachlässigen.

Zudem steigert die neue Struktur die Attraktivität einer Beschäftigung als Lehrkraft der FHVD bzw dem AZV als Arbeitgeberin erheblich.

- Forschungs- und Promotionsmöglichkeiten:

Der neue § 30 Abs. 4 AZG eröffnet die Möglichkeit, Promotionsvorhaben von qualifizierten Dozierenden zu fördern, sofern ein dienstliches Interesse besteht. Wie in der Begründung dargelegt, ist dies ein wichtiges Instrument der Personalentwicklung.

- Masterstudiengänge:

Die explizite Eröffnung der Möglichkeit zur Verleihung von Mastergraden bei akkreditierten Studiengängen (§ 33 AZG) erlaubt die notwendige Flexibilität, auf den steigenden Qualifizierungsbedarf im öffentlichen Dienst zu reagieren.

II. Konsequente Umsetzung der Hochschuladäquanz (§ 77 und § 65 HSG)

Der Gesetzentwurf verlangt von der FHVD, die hohen wissenschaftlichen Anforderungen des Hochschulgesetzes (HSG SH) in weiten Teilen zu erfüllen und damit die Gleichwertigkeit der FHVD mit den staatlichen Hochschulen herzustellen. Wenn die FHVD nun die Lasten und Pflichten einer staatlich anerkannten Hochschule trägt, muss sie konsequenterweise auch die damit verbundenen Rechte und Möglichkeiten erhalten.

Dies ist in weiten Teilen auch erfolgt. So wurde bereits im Rahmen der HSG Novellierung 2025 mit der Formulierungsänderung des § 49 Absatz 9 Satz 5 HSG die Einbeziehung der FHVD in die Kooperationsmöglichkeit mit den staatlichen Hochschulen geschaffen.

Ebenso verhält es sich mit der Möglichkeit der Verleihung der Funktionsbezeichnung "Professorin/Professor":

Mit dem neuen AZG wird nunmehr geregelt, dass unter den Voraussetzungen der §§ 77 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 3 HSG eine Verstetigung der Funktionsbezeichnung möglich ist.

Für die Dozierenden der Gruppe 1 (§ 30 Abs. 1) ist die Berechtigung, die akademische Funktionsbezeichnung "Professorin" oder "Professor" nach § 77 Abs. 1 HSG SH zu führen, von essenzieller Bedeutung.

An dieser Stelle ist die Angleichung an das Hochschulrecht noch nicht gänzlich erfolgt. § 77 HSG regelt zwar die Verleihung von Honorarprofessuren (§ 77 Abs. 5 HSG), lässt jedoch die Möglichkeit der Vergabe anderer wichtiger Titel aus § 65 HSG SH wie außerplanmäßige Professuren, Seniorprofessuren und Gastprofessuren unberücksichtigt. Im Wettbewerb um die besten Köpfe und eines Ausdrucks der Gleichwertigkeit ist diese Regelung von hohem strategischem Wert, um in der Lehre besonders ausgewiesene oder wissenschaftlich herausragende Persönlichkeiten an die Hochschule zu binden.

Im Sinne einer notwendigen Gleichbehandlung wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Anwendung von § 65 Abs. 1, 3 und 5 HSG SH mit der anstehenden HSG Novellierung erfolgen wird.

III. Die finanzielle Neuausrichtung – Transparenz, Kosten und Haushaltsbelastungen

Der zweite große Reformbereich ist die grundlegende Modernisierung der Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zwar wird die Abkehr von der Kameralistik und die zwingende Einführung der Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 4 Abs. 1 AZG) grundsätzlich begrüßt. Die bisherige kameralistische Haushaltsführung wird den Anforderungen an ein modernes Controlling nicht mehr gerecht und ist, wie die Begründung zu § 4 zutreffend feststellt, für externe Prüfer, die heute standardmäßig nach den Regeln der kommunalen Doppik prüfen, kaum noch zugänglich.

Bei aller Befürwortung dieser notwendigen Modernisierung muss jedoch auf die finanziellen Mehrbelastungen hingewiesen werden:

1. Die Modernisierung wird Mehrkosten sowohl in Form von Einmalkosten, z.B. die Implementierung einer doppischen Finanzsoftware, die Erstellung einer Eröffnungsbilanz als auch laufende Mehrkosten z.B. für erforderliches zusätzliches, qualifiziertes Personal zur dauerhaften Pflege der komplexeren kaufmännischen Buchführung verursachen. Hinzu kommen jährliche Kosten für die externe Wirtschaftsprüfung.
2. Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs muss das Ausbildungszentrum künftig Rückstellungen nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bilden. Der Entwurf nimmt das AZV (sinnvollerweise) allerdings von den noch umfangreicheren Verpflichtungen des HGB (§ 249 HGB) aus.

In der Kameralistik wurden zukünftige Verpflichtungen wie Pensionslasten oder Beihilfeverpflichtungen nicht beziehungsweise nicht umfassend abgebildet. Das kaufmännische System erzwingt nun die bilanzielle Vorsorge für diese Verpflichtungen.

Die neu zu bildenden, Rückstellungen werden den Haushalt des Ausbildungszentrums im Sinne von laufenden Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 AZG belasten. Die genaue Höhe der Rückstellungen muss zudem jährlich durch ein finanzmathematisches Gutachten extern ermittelt werden.

Diese Kosten - nun inkl. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen - bilden die neue Berechnungsgrundlage für die gesamte Finanzarchitektur in § 5 Abs. 2 AZG. Dies hat weitere Konsequenzen:

- Die Vorschrift, des 3 5 Abs 2 S 1 AZG, wonach Gebühren mindestens 75% der laufenden Kosten decken sollen, muss auf eine erhöhte Kostenbasis angewendet werden.
- Ebenso wird sich Defizitdeckung auf die höhere Gesamtsumme beziehen.

Fazit ist, dass die kaufmännische Wahrheit den Haushalt des AZV stärker belasten wird als die bisherige kameralistische Praxis. Somit müssen künftig alle in §5 definierten Instrumente wie z.B. die Pauschalierungsbefugnis oder die temporäre Abweichung von der in Satz 1 festgelegten Höhe der Kostendeckung durch Gebühren, unbedingt genutzt werden, um den Trägern nach § 1 Abs. 2 AZG (Land Schleswig-Holstein, Schulverein, BZR) eine planbare, feste Planungsgröße für ihren Finanzierungsanteil für die späteren Haushaltsjahre zuzusichern.

IV. Würdigung angemessener Übergangsregelungen (§ 40 AZG): Vertrauensschutz

Eine Reform von dieser Tragweite, die tief in die Personalstruktur und die Mitgliedschaftsrechte der Lehrenden eingreift, schafft naturgemäß und nachvollziehbar Verunsicherung bei den langjährigen in der Lehre Beschäftigten.

Der Gesetzgeber hat diese Herausforderung sensibel und weitsichtig durch die Schaffung umfassender Übergangsregelungen enger Abstimmung mit den Beteiligungsgremien und der Leitung des AZV adressiert. Insbesondere der § 40 AZG (Übergangsregelungen für hauptamtliche Lehrkräfte) ist hier von zentraler Bedeutung.

Diese Vorschrift stellt sicher, dass für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden, die Vorschriften des alten Rechts bezüglich Aufgabenzuschnitt, mitgliedschaftlicher Stellung sowie Wählbarkeit weitergelten.

Wie die Begründung zu § 40 klarstellt, dient dies dem Vertrauensschutz der bisher in der Hochschullehre tätigen Beschäftigten und der Vermeidung unbilliger Härten.

Diese Regelung ist entscheidend für den Rechtsfrieden und die Akzeptanz der gesamten Reform innerhalb des Ausbildungszentrums. Sie stellt sicher, dass die notwendige Modernisierung der Hochschule nicht zu Lasten der verdienten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht, die die Einrichtung über Jahre getragen haben.

V. Fazit

Der Gesetzentwurf 20/03570 ist ein großer Wurf. Er ist mutig, notwendig und – dank der Übergangsregelungen – außerordentlich ausgewogen. Seitens des AZV wird dieser Gesetzentwurf klar unterstützt

1. Er sichert die **akademische Weiterentwicklung** der FHVD in einer ausgewogenen Balance zwischen Praxis und Wissenschaft durch das neue Drei-Säulen-Modell (§ 30) vor dem Hintergrund der akkreditierungsrechtlichen Anforderungen.
2. Er professionalisiert die **administrative Grundlage** durch die Einführung einer modernen, kaufmännischen Wirtschaftsführung (§ 4).

3. Er beweist mit den **Übergangsregelungen** (§ 40), dass eine tiefgreifende Modernisierung und der Schutz verdienter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hand in Hand gehen können.
4. Er legt mit der **Finanzarchitektur** (§ 5 Abs. 2) einen klaren und fairen Rahmen fest, der praktikabel steuerbar ist, aber in Hinblick auf die Kostenfolgen das AZV vor Herausforderungen stellen wird.

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Präsident der FHVD